

# FAQ-Liste

## Häufig gestellte Fragen der Antragstellenden zu verschiedenen Themen der Tierheimförderung (Stand 12.05.2021)

### 1. Fördervoraussetzungen

|   |   |
|---|---|
| <b>1. Wer ist antragsberechtigt?</b>                              | Gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 3 TierSchG gilt: „Wer Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. (...)“<br><br>Wer die Erlaubnis vorlegen kann, ist antragsberechtigt.  |
| <b>2. Welche Nachweise müssen vorlegt werden?</b>                 | Gemäß § 6 Abs. 3 der Förderrichtlinie <ul style="list-style-type: none"><li>- aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes (Nachweis der Gemeinnützigkeit) (Dokument wird hochgeladen),</li><li>- falls der Freistellungsbescheid älteren Datums ist oder nicht vorliegt, können ggf. auch eine aktuelle Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder ein Bescheid zur Feststellung der Satzungsmäßigkeit oder ähnliche Nachweise hochgeladen werden,</li><li>- gültige Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 TierSchG (Dokument wird hochgeladen),</li><li>- Erklärung über entstandene Mindereinnahmen/Mehrausgaben (Erklärung erfolgt über ein entsprechendes Kreuz im Onlineformular und einer kurzen Erläuterung),</li><li>- Erklärung über bisher erhaltene Beihilfen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 über beantragte und bisher erhaltene Beihilfen nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (siehe auch die Frage 3) (Erklärung erfolgt über ein entsprechendes Kreuz im Onlineformular und ggf. mit einer Auflistung der bisher erhaltenden Beihilfen)</li></ul> |
| <b>3. Was ist der § 3 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020?</b> | Die Bundesregelung bewirkt grundsätzlich, dass die Förderungen nicht der Notifizierung bei der EU-Kommission (KOM) bedürfen. Die Bundesregelung wurde auf Grundlage der Mitteilung der KOM vom 28.01.2021 zur 5. Änderung des Temporary Framework von der KOM am 12.02.2021 genehmigt. Danach können befristet bis zum 31.12.2021 Kleinbeihilfen gewährt werden. Um sicherzustellen, dass der Höchstbetrag an Kleinbeihilfen (insgesamt je Unternehmen 1,8 Mio. EUR) auch bei nach § 3 der Bundesregelung zulässiger Kumulierung mehrerer Beihilfen nicht überschritten wird, muss der Antragsteller eine Erklärung über bisher erhaltene Kleinbeihilfen abgeben (ähnlich einer De-minimis-Erklärung). Es besteht eine Veröffentlichungspflicht für gewährte Einzelbeihilfen über 100.000 EUR. Diese erfolgt mit Hilfe der von der KOM zur Verfügung gestellten   |

#### Bundeamt für Naturschutz

Referat Z 3 „Verwaltungsmäßige Bearbeitung von Naturschutzvorhaben“,  
Konstantinenstraße 110  
53179 Bonn

#### Umweltbundesamt

Referat Z 1.5 „Administrative Vorhabenbetreuung“,  
Sachgebiet Projekt- und institutionelle Förderung;  
Projektbegleitung Verbändeförderung  
Wörlitzer Platz 1  
06844 Dessau-Roßlau